

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in  
8385 Neuhaus am Klausenbach - Dr. Paul Fink**

Bezug:

**Kundmachung vom 20. August 2021 im Landesamtsblatt für das Burgenland**

Frist: 1.10.2021

Zahl: JE-07-06-143-2 286.

**Ansuchen von Herrn Dr. Paul Fink um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke  
in 8385 Neuhaus am Klausenbach, Hauptstraße 24**

Kundmachung

Herr Dr. Paul Fink, wohnhaft in 8010 Graz, Carnerigasse 10/5, hat um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 8385 Neuhaus am Klausenbach, Hauptstraße 24, (als Nachfolger von Dr. Karl Schäfer) angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2020, können Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gem. § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen - vom Tag der Kundmachung an gerechnet - bei der Bezirkshauptmannschaft 8380 Jennersdorf schriftlich einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Der Bezirkshauptmann:  
**DDr. Prem**